

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfelde  
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes MV wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentliche Erträge auf	954.600,00 EURO
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	968.100,00 EURO
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-13.500,00 EURO
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EURO
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EURO
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EURO
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-13.500,00 EURO
die Einstellung der Rücklagen auf	0,00 EURO
die Entnahmen der Rücklagen auf	60.200,00 EURO
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	46.700,00 EURO

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	905.500,00 EURO
die ordentlichen Auszahlungen auf	858.800,00 EURO
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	46.700,00 EURO
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EURO
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EURO
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EURO
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.100,00 EURO
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	124.500,00 EURO
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-105.400,00 EURO
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-78.600,00 EURO

festgesetzt

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

**§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden festgesetzt auf 90.550,00 EURO

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	282 v. H.

b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf

356 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

362 v. H.

### § 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt  
1,2 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.272.365,28 EURO
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.262.765,28 EURO
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.328.565,74 EURO

### § 9 weitere Festlegungen

#### Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.  
Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen  
und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend  
gegenseitig deckungsfähig.

#### Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen  
der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für  
übertragbar erklärt:

54100 52338000	Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002	Unterhaltung vonsonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  
innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.  
Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten  
von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

#### Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen  
Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus  
allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen  
können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.  
Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... erteilt.

DBR 12.04.18  
Ort, Datum



[Signature]  
Bürgermeister